



13262/AB

vom 24.11.2017 zu 14110/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0166-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VIZEKANZLER UND
BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 14110/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim sowie zahlreiche Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Seltsame Ermittlungspraktiken bei steirischem Arzt“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Die vom Justizsprecher der SPÖ in Vorwahlzeiten unter dem Schutz parlamentarischer Immunität zum wiederholten Male in den Raum gestellten Vorwürfe „seltsamer Ermittlungspraktiken“ in einem gegen einen steirischen Arzt geführten Ermittlungsverfahren entbehren jeglicher sachlichen Grundlage.

Zu 2:

Wie bereits anlässlich meiner Beantwortung der zur Zahl 14015/J-NR/2017 ergangenen Anfrage ausführlich dargelegt, konnte der (öffentlichkeitswirksam geäußerte) Verdacht, wonach es politische Interventionen bei dem von der Staatsanwaltschaft Graz beauftragten Sachverständigen gegeben habe, in einem diesbezüglich von der Staatsanwaltschaft Graz geführten Ermittlungsverfahren nicht erhärtet werden. Entsprechende Interventionen bei der Staatsanwaltschaft Graz bzw. der Oberstaatsanwaltschaft Graz hat es den mir vorliegenden Berichten zufolge nicht gegeben. Mangels entsprechender „Interventionen Außenstehender“ stellte sich die Frage einer „Zurückweisung“ derartiger Interventionen im vorliegenden Fall nicht.

Zu 3, 5, 6 und 8:

Im Hauptverfahren gegen Dr. L. des Landesgerichtes für Strafsachen Graz sind nach den mir vorliegenden Informationen sämtliche für den Anklagegegenstand wesentlichen Beweismittel vorgekommen. Meinen Informationen zufolge gelangte eine Stellungnahme Drs. F. der Staatsanwaltschaft Graz bislang nicht zur Kenntnis. Im Übrigen obliegt die Ladung von Zeugen und Sachverständigen im Hauptverfahren dem zuständigen Gericht und

ist ein Akt der unabhängigen Rechtsprechung, die selbstverständlich nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegt. Dies gilt im Übrigen für sämtliche Entscheidungen des Gerichts, zu denen ich daher auch nicht Stellung nehmen kann.

Zu 4:

Nach den mir vorliegenden Informationen hat die Staatsanwaltschaft Graz dem von ihr im gegen Dr. L. geführten Ermittlungsverfahren bestellten psychiatrischen Sachverständigen Dr. W. den gesamten Akt und somit alle zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Beweismittel übermittelt. Welche Beweismittel dem im Hauptverfahren bestellten Sachverständigen vom zuständigen Richter zur Verfügung gestellt wurden, entzieht sich naturgemäß meiner Kenntnis.

Zu 7:

Der ursprüngliche Akt der Staatsanwaltschaft Graz in der gegenständlichen Angelegenheit wurde nur für kurze Zeit als Verschlussakt geführt, weil der erste Bericht des Landeskriminalamtes Steiermark vom 23. Oktober 2014, bei der Staatsanwaltschaft Graz eingelangt am 27. Oktober 2014, den Vermerk „Verschlusssache“ führte und aufgrund der Funktion des Tat verdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse und eine Gefahr für die von den Ermittlungen betroffenen Personen oder Dritte durch die Weitergabe von Informationen aus dem Ermittlungsverfahren oder eine Gefährdung des Zwecks der weiteren Ermittlungen (§ 50 Abs. 1 letzter Satz StPO) nicht auszuschließen waren (vgl. § 2 Verschlusssachenverordnung, BGBl II 351/2014). Ab 30. Oktober 2014 wurde der Akt nicht mehr als Verschlusssache geführt, sondern nur mehr die Akteneinsicht eingeschränkt. Mit 23. Jänner 2015 fiel auch die eingeschränkte Akteneinsicht weg. Die übrigen Verfahren im Zusammenhang mit dieser Causa wurden nie als Verschlusssache geführt, und auch die Akteneinsicht war zu keiner Zeit eingeschränkt.

Die im vorliegenden Fall erfolgte Trennung von Sachverhaltskomplexen in mehrere Verfahren und die daraus folgende Anlage verschiedener Akten findet ihre Grundlage in § 19 Z 2 DV-StAG sowie auch im Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 23. März 2017, BMJ-S60/0001-IV/2017, Punkt 3., sowie im Erlass der OStA Graz vom 30. März 2017 zu Jv 1557/15m-1b betreffend „Allgemeines zur Behandlung von Nachtragsanzeigen“, wonach als bundesweit einheitliche Vorgehensweise einvernehmlich festgehalten wurde, dass § 19 Z 2 DV-StAG im Sinn der Registerwahrheit eng ausgelegt werden und eine Ausdehnung der Anklage nur beim Einlangen von Neuanzeigen erfolgen soll, bei denen dies ohne weitere Ermittlungshandlungen möglich ist, und dass ansonsten mit Neuanzeigen zwingend ein neuer Akt anzulegen ist.

Die Opfer wurden gemäß § 194 StPO stets über erfolgte Verfahrenseinstellungen einzelner Sachverhaltskomplexe verständigt, wobei sie teilweise auch von ihrem Recht Gebrauch

machten, eine Begründung der Einstellung zu verlangen (§ 194 Abs. 2 StPO). Nach erfolgter Begründung durch die Staatsanwaltschaft Graz wurde von keinem der Opfer ein Antrag auf Fortführung des Verfahrens (§ 195 StPO) bei Gericht gestellt.

Wien, 24. November 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

